

LAGERTECHNIK BERLIN GMBH & Co. KG

Mietvertragsbedingungen

1. Vertragsbeginn

Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen dem Mieter übergeben worden ist oder bei Selbstabholung dem Frachtführer übergeben wurde. Mit der Übergabe/Bereitstellung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

2. Liefertermin

Liefertermine oder Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Höhere Gewalt, Streiks, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Vermieters oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Schadensersatzanforderungen aus verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

3. Kündigung

3.1. Mieter: Das Mietverhältnis kann vom Mieter durch Rückgabe der Geräte jederzeit gekündigt werden. Bei einer fest vereinbarten Mietdauer ist eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.

Ist der Mieter mit dem zu zahlenden Mietzins länger als 10 Tage im Rückstand, so kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen. Gleiches gilt, wenn der Mieter zahlungsunfähig wird oder über sein Vermögen die Durchführung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird sowie in allen Fällen schwerwiegender Vertragsverletzung (insbesondere Verstöße gegen Ziffer 4). Der Vermieter kann die Mietsache bei fristloser Kündigung sofort in Besitz nehmen. Der Vermieter hat das Recht Schadenersatz für das entgangene Mietentgelt, für die ursprünglich vereinbarte Mietdauer, geltend zu machen.

3.2. Vermieter: Der Vermieter hat das Recht den Mietvertrag jederzeit

mit einer Frist von 7 Tagen zu kündigen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen. Insbesondere gilt das, wenn die Mietsache entgegen der ursprünglichen Vereinbarung benutzt wird. Im Einzelnen sind das folgende Gründe: Nutzung über die ursprünglich vereinbarte Laufleistung; unsachgemäßer Umgang mit dem Gerät; mangelnde Sorgfaltspflicht; wiederholte Gewaltschäden; Überlastung des Gerätes.

4. Pflichten des Mieters

4.1. Der Mieter ist verpflichtet:

- Die Geräte pfleglich zu behandeln.
- Sie nur innerhalb ihrer angegebenen Belastbarkeit zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu benutzen und nicht für verbotene oder ordnungswidrige Zwecke einzusetzen.
- Sie nur von qualifiziertem Personal unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bedienungsvorschriften benutzen zu lassen.
- Keine anderen Personen, als den vom Vermieter hierzu ermächtigten Personen zu gestatten, die Geräte zu reparieren.
- Den Vermieter sofort von jedem Schaden oder anderen Störungen an den Geräten zu benachrichtigen.
- Für die ordnungsgemäße Pflege der Geräte zu sorgen einschließlich der Bereitstellung von Treibstoffen, Öl und Wasser.
- Die Geräte täglich auf ihren allgemeinen Zustand hin zu überprüfen, einschließlich Ölstand, Kühlsystem, Wasser und Batterien.
- Das Wiederaufladen der Batterie und die Bereitstellung von Flüssiggas und -flaschen, soweit dies in Betracht kommt, durchzuführen.
- Die Weitervermietung, Verleihung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte strikt in jeder Form zu unterlassen.
- Bei Unfällen mit Personenschaden und Sachschäden über 5000 EURO ist in jedem Fall die Polizei zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat auch bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

4.2. Der Mieter hat für alle Schäden an den Geräten Ersatz zu leisten, die aus unsachgemäßer oder missbräuchlicher Benutzung der Geräte oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die vorstehenden Pflichten des Mieters entstehen. Darüber hinaus hat der Mieter dem Vermieter die entstandenen Kosten und Auslagen für die Reparatur der beschädigten Geräte zu ersetzen.

5. Wartung

Für die Durchführung der Instandhaltung und Instandsetzung verpflichtet sich der Vermieter einen geeigneten Wartungsdienst zur Verfügung zu stellen. Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte zu den normalen Geschäftszeiten (7.00 Uhr und 16.00 Uhr) dem Vermieter für die Wartung zur Verfügung zu stellen. Werden von dem Mieter Wartungsdienste außerhalb der normalen Geschäftszeit verlangt, ist der Mieter verpflichtet, die üblichen Überstundensätze für solche Wartungsdienste zu zahlen.

6. Gewährleistung/Haftung des Vermieters

6.1. Die Haftung des Mieters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.2. Ist auf Grund von Mängeln an der Mietsache deren Gebrauch nicht möglich, ist der Mieter berechtigt schnellstmögliche Mängelbeseitigung zu verlangen.

Der Mieter ist berechtigt bei Totalausfall der Mietsache, welche er nicht selbst zu vertreten hat, für den Zeitraum der Unterbrechung den Mietzins entsprechend zu kürzen.

6.3. Für Schäden an der Mietsache haftet der Mieter in voller Höhe.

7. Haftung des Mieters/Versicherung

7.1. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache gegen Diebstahl, Feuer und Untergang zu versichern.

7.2. Der Mieter verpflichtet sich die Mietsache nicht im öffentlichen Straßenverkehr zu benutzen. Der Mieter übernimmt die volle Haftung für dieses Verbot.

7.3. Der Mieter verpflichtet sich, zur Abdeckung des Risikos aus der Benutzung der Mietsache eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen bzw. seinen Haftpflichtversicherer über die Anmietung der Mietsache zu informieren und sich die Deckung bestätigen zu lassen.

7.4 Der Mieter verpflichtet sich den Vermieter von allen Ansprüchen aus Schäden, welche durch den Gebrauch der Mietsache entstanden sind, freizustellen.

8. Beeinträchtigung der Rechte des Vermieters

8.1. Der Mieter wird über die Mietsache keine Verfügung treffen und sie nur mit Einwilligung des Vermieters von dem vereinbarten Einsatzort entfernen.

8.2. Der Mieter wird dem Vermieter eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in die Mietsache unverzüglich schriftlich mitteilen, Name und Anschrift des Gläubigers angeben und das Pfändungsprotokoll beifügen. Die Interventionskosten trägt der Mieter.

9. Rückgabepflicht des Mieters

Bei Beendigung des Mietvertrages ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache auf seine Kosten und Gefahr an den Vermieter zurückzugeben. Die Mietsache ist in einem *sauberen* Zustand zurückzugeben.

10. Preise

Die vereinbarten Preise für Miete, Versicherung und Transport sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zahlbar.

Verbrauchte und nicht wieder aufgefüllte Kraftstoffe werden nach Rückgabe der Mietsache dem Mieter in Rechnung gestellt.

Kosten für die Reinigung verschmutzter zurückgegebener Mietsachen werden nach Rückgabe dem Mieter in Rechnung gestellt.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke ergebe, so wird die Wirksamkeit im Übrigen dadurch nicht berührt.

12. Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Als Gerichtsstand für beide Parteien gilt Potsdam als vereinbart.

Großbeeren, im Juli 2023